

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 14. Januar 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0053/96 - 3.2.1

Anmeldenummer: 93101600.0

Veröffentlichungsnummer: 0565817

IPC: B65D 5/50

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Trägerplatte mit Öffnungen zum Aufnehmen von Gegenständen

Anmelder:
OSTMA Maschinenbau GmbH

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit, nach Beschränkung (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0053/96 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 14. Januar 1997

Beschwerdeführer: OSTMA Maschinenbau GmbH
Golzheimer Straße 5
D-53909 Zülpich (DE)

Vertreter: Andrejewski, Walter, Dr.
Patentanwälte
Andrejewski, Honke & Partner
Postfach 10 02 54
D-45002 Essen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 7. August 1995 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 93 101 600.0 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: M. Ceyte
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

I. Mit am 7. August 1995 zur Post gegebener Entscheidung wies die Prüfungsabteilung die europäische Patentanmeldung Nr. 93 101 600.0 (Veröffentlichungsnummer: 0 565 817) zurück.

II. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des am 15. Juli 1995 eingegangenen Patentanspruchs 1 im Hinblick auf die Dokumente:

D1: DE-A-3 701 388

D2: US-A-2 828 047

auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe.

III. Gegen diese Entscheidung legte die beschwerdeführende Anmelderin frist- und formgerecht Beschwerde ein.

IV. Es wurde am 14. Januar 1997 vor der Kammer mündlich verhandelt.

Am Ende der mündlichen Verhandlung beantragte die Beschwerdeführerin, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (Patentansprüche 1 bis 5 und Beschreibung) und den ursprünglich eingereichten Zeichnungen zu erteilen.

Zur Stützung ihres Antrages trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen vor, daß eine Zusammenschau des Dokuments D2 mit dem als nächstkommender Stand der Technik zu betrachtenden Dokument D1 nicht zu der nunmehr angegebenen Lehre des Patentanspruchs 1 führe.

V. Der geltende Patentanspruch 1 lautet:

"1. In einen Verpackungskarton einzusetzender, im Grundriß rechteckiger oder quadratischer Tubenträger (1) für zu verpackende Tuben (2), welcher Tubenträger (1) zwei gegenüberliegende Seitenwände (3), eine Trägerplatte (4) mit Einsetzaufnahmen (5) für die Tuben (2) sowie einen Boden (12) für die Abstützung der eingesetzten Tuben (2) aufweist,

wobei die Trägerplatte (4) und die Seitenwände (3) aus einem Kartonzuschnitt geformt sind,

wobei die Einsetzaufnahmen (5) eine Einsetzöffnung (6) und einen daran in Einsetzrichtung anschließenden, durch Heißkartonformung gebildeten Aufnahmeschacht (7) besitzen,

wobei die Einsetzöffnungen (6) eine Öffnungsform aufweisen, die mit Passungsspiel die eingesetzte Tube (2) umgibt, und wobei Aufnahmeschächte (7) die eingesetzten Tuben (2) einspannen,

dadurch gekennzeichnet, daß die Aufnahmeschächte (7) verlustfrei aus der Kartonage im Bereich der Einsetzöffnungen (6) gebildet sind und aus einem ringförmig geschlossenen Kragen sowie einem daran anschließenden Abschnitt mit Dehnungsschlitz (10) bestehen, wobei die Dehnungsschlitz (10) sich jeweils vom unteren Rand der die Tube (2) einspannenden Schachtwand (9) des Aufnahmeschachtes (7) über ein Teilstück der Schachtwand (9) in Einsetzrichtung erstrecken, und daß der Boden (12) eine glatte, von Einsetzöffnungen freie Fläche besitzt, an der die Kappen der in den Aufnahmeschächten (7) eingespannten Tuben (2) anliegen."

Patentansprüche 2 bis 5 sind auf Patentanspruch 1 rückbezogen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 geht nicht über das ursprünglich Offenbarte hinaus (Artikel 123 (2) EPÜ).

Der geltende Patentanspruch entspricht im wesentlichen dem Inhalt der ursprünglichen Patentansprüche 1, 4, 6 und 9.

Die im geltenden Patentanspruch 1 enthaltene Einfügung "durch Heißkartonformung" ist in der ursprünglich eingereichten Beschreibung Seite 5, letzte Zeile offenbart.

Die Präzisierung im Oberbegriff des geltenden Patentanspruchs 1, daß "die Trägerplatte (4) und die Seitenwände (3) aus einem Kartonzuschnitt geformt sind" findet ihre Stütze insbesondere im ursprünglichen Patentanspruch 10. Dort wird nämlich angegeben, daß "die Seitenwände, die Zwischenplatte (d. h. die Trägerplatte) und/oder die Bodenplatte aus einem Kartonagezuschnitt als Faltwerk geformt sind".

Das in das Kennzeichen aufgenommene Merkmal "daß der Boden eine glatte, von Einsetzöffnungen freie Fläche besitzt" ist der ursprünglich eingereichten Beschreibung, Seite 5, Zeilen 14 bis 16 sowie der Figur 2 zu entnehmen.

Die geltenden abhängigen Patentansprüche 2 bis 5 entsprechen den ursprünglichen Patentansprüchen 5, 7, 8 und 10.

Die Änderungen der Beschreibung betreffen Anpassungen im Rahmen der Regel 27 (1) b) und c)

3. *Aufgabe und Lösung*

- 3.1 Die Anmeldung betrifft einen in einen Verpackungskarton einzusetzenden, im Grundriß rechteckigen oder quadratischen Tubenträger für zu verpackende Tuben, welcher Tubenträger zwei gegenüberliegende Seitenwände, eine Trägerplatte mit Einsetzaufnahmen für die Tuben sowie einen Boden für die Abstützung der eingesetzten Tuben aufweist, gemäß Oberbegriff des Patentanspruchs 1.

Die Tuben bestehen aus einem Tubenschaft und einer gegenüber dem Tubenschaft kurzen und schmalen Tubenkappe. Sie werden kopfüber in die Einsetzaufnahmen eingeführt und stehen mit ihrer Tubenkappe auf dem Boden auf.

- 3.2 Bei dem bekannten Tubenträger, von dem die Erfindung ausgeht (Dokument D1), sind die Aufnahmeschächte nicht verlustfrei im Bereich der Einsetzöffnungen aus dem Kartonzuschnitt geformt. Der untere Rand der Aufnahmeschächte wird durch eine ausgestanzte Kreisscheibe in der Ebene des Kartonzuschnittes definiert, wobei die Aufnahmeschächte durch Umbördeln mittels Heißkartonformung gebildet werden. Der Boden für die Abstützung der einzusetzenden Tuben weist ebenfalls Einsetzöffnungen mit Aufnahmeschächten auf, und zwar für die Tubenkappe. Betrachtet man zunächst die Trägerplatte ohne die besondere Gestaltung der Bodenplatte, so ist festzustellen, daß der Aufnahmeschacht verhältnismäßig kurze Schachtwände aufweist. Erfahren die verpackten Tuben, z. B. beim Transport, Beanspruchungen, die dazu führen, daß quer zur Tubenachse Momente aufzunehmen sind, so wären gleichsam Schwenkbewegungen der Tuben in dem Tubenträger nicht auszuschließen, welche die Position der Tuben störend verändern und darüber hinaus

im Einspannbereich Beschädigungen der Tubenschäfte hervorrufen können. Um dieses zu verhindern, sind bei der bekannten Ausführungsform gemäß Dokument D1 im Boden die schon erwähnten schachtförmigen Aufnahmen für die Tubenkappen vorgesehen. Das ist aufwendig, und zwar auch in bezug auf die automatische Bestückung der Tubenträger mit den zu verpackenden Tuben.

- 3.3 Die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe kann daher, wie in der geänderten Beschreibung angegeben, darin gesehen werden, einen Tubenträger der obengenannten Art zu schaffen, der bei einem möglichst einfachen und materialsparenden Aufbau eine hohe Stabilität in bezug auf die Halterung der verpackten Tuben gewährleistet. Gleichzeitig soll erreicht werden, daß der Tubenträger im Rahmen einer industriellen Serienfertigung einfach und sicher mit den zu verpackenden Tuben bestückt werden kann.

Diese Aufgabe wird nach Auffassung der Kammer durch das Kennzeichen des Patentanspruchs 1 gelöst, das sich in folgende konstruktive Maßnahmen gliedern läßt:

- a) Die Aufnahmeschächte (7) sind verlustfrei aus der Kartonage im Bereich der Einsetzöffnungen gebildet.
- b) Die Aufnahmeschächte bestehen aus einem ringförmig geschlossenen Kragen sowie einem daran anschließenden Abschnitt mit Dehnungsschlitzen, wobei die Dehnungsschlitze sich jeweils vom unteren Rand der die Tube einspannenden Schachtwand des Aufnahmeschachtes nur über ein Teilstück der Schachtwand in Einsetzrichtung erstrecken.
- c) Die Bodenplatte ist eine glatte, von Einsetzöffnungen freie Platte.

4. *Neuheit*

Wie sich aus den Ausführungen im Abschnitt 3 ergibt, unterscheidet sich der Tubenträger nach Patentanspruch 1 von dem nach dem nächstkommenden Dokument D1 durch die im kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 aufgeführten konstruktiven Maßnahmen a), b) und c).

Durch das Dokument D2 ist der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ebenfalls nicht bekannt geworden. Dies folgt schon daraus, wie es nachstehend ausgeführt wird, daß die beanspruchte Ausbildung der Aufnahmeschächte bei dem dort offenbarten Verpackungskarton fehlt.

Aus alledem folgt, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 im Sinne von Artikel 54 EPÜ neu ist.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

5.1 Die im Kennzeichen des Patentanspruchs 1 aufgeführte Lösung der der Anmeldung zugrundeliegenden Aufgabe beruht auf dem Erfindungsgedanken, die Halterung der verpackten Tuben durch die verhältnismäßig große Länge der Aufnahmeschächte und deren speziellen Gestaltung - d. h. durch die Kombination der oben genannten konstruktiven Maßnahmen a) und b) - derart zu stabilisieren, daß schachtförmige oder muldenförmige Aufnahmen für die Tubenkappen im Boden nicht mehr erforderlich sind. Der erfindungsgemäße Tubenhalter weist demzufolge einen glatten Boden ohne Einsetzöffnungen auf (konstruktive Maßnahme c)). Es ergeben sich fertigungstechnische Vorteile sowie die Möglichkeit einer automatischen Bestückung der Tubenträger mit zu verpackenden Tuben.

Die konstruktive Maßnahme a) bewirkt dabei, daß die Aufnahmeschächte einen verhältnismäßig große Länge aufweisen, denn die der Einsetzöffnung zugeordnete

Kartonfläche wird vollständig zur Umformung in einen Aufnahmeschacht genutzt.

- 5.2 Das Dokument D2 gibt dem Fachmann keinen Hinweis, die verpackten Tuben sicher und stabilisiert gegen Wackelerscheinungen durch Aufnahmeschächte, geschweige denn durch die konstruktiven Maßnahmen a) und b) aufweisenden Aufnahmeschächte festzuhalten:

Dieses Dokument betrifft einen Träger für Dosen und Behälter mit einer sicheren Standfläche. Die Halterung sichert die verpackten Dosen im wesentlichen gegen Verrutschen. Aufgrund ihrer relativ großen Aufstellflächen neigen die eingesetzten Gegenstände - anders als Tuben mit rohrförmigen Kappen - nicht zum Kippen. Der Figur 1 ist zu entnehmen, daß der Verpackungskarton im Bereich der Einsetzöffnungen mit Stanzlinien versehen ist, die sich bis zum Rand der Einsetzöffnungen hin erstrecken. Dabei werden dreieckförmige Zungen gebildet, die beim Einsetzen der Gegenstände nach unten weggedrückt werden und sich an dem Umfang der Gegenstände anlegen.

Die dreieckförmigen Zungen bilden keinen Aufnahmeschacht im Sinne der Lehre des kennzeichnenden Teils des Patentanspruchs 1, der einen ringförmig geschlossenen Kragen und einen erst daran anschließenden, durch Dehnungsschlitze elastisch verformbaren Abschnitt aufweist. Im Gegensatz zu den erfindungsgemäßen Aufnahmeschächten reichen die dreieckförmigen ausgestanzten Zungen zur sicheren Halterung von wenig standfesten Tuben nicht aus.

- 5.3 Mithin ist der entgegengehaltene Stand der Technik nicht geeignet, dem Fachmann die durch die konstruktiven Maßnahmen a), b) und c) verwirklichte Lehre nahezulegen, zumal wie vorstehend ausgeführt, die konstruktiven Maßnahmen a) und b) aus diesem Stand der Technik weder bekannt noch daraus herleitbar sind.

Aus alledem folgt, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 auf erfinderischer Tätigkeit beruht und somit gemäß Artikel 52 (1) EPÜ patentfähig ist.

6. Die Patentansprüche 2 bis 5 sind auf besondere Ausgestaltungen des Tubenträgers nach Patentanspruch 1 gerichtet und deshalb ebenfalls gewährbar. Gegen die geänderte Beschreibung bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden

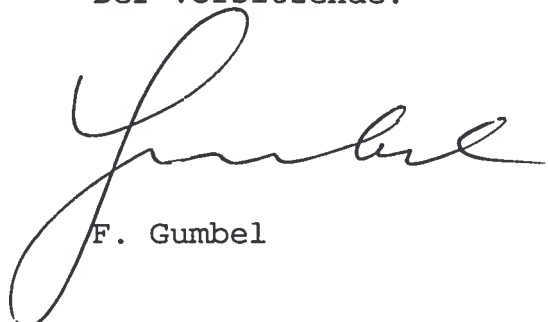
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, ein Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (Patentansprüche 1 bis 5 und Beschreibung) und den ursprünglich eingereichten Zeichnungen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel